



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

Prüfvermerk

Standortbezogene Vorprüfung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Beseitigung von Fehlstellen an der Rohrleitungsumhüllung eines Leitungsbündels im Bereich des Umspannwerkes Fedderwarden
Firma: Storag Etzel GmbH, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg
Standort: Stadt Wilhelmshaven, Stadtteil Fedderwarden

Die Firma Storag Etzel GmbH plant die Beseitigung von Fehlstellen an der Rohrleitungsumhüllung eines Leitungsbündels im Bereich des neu geplanten Umspannwerkes Fedderwarden. Dabei sollen vorsorglich Fehlstellen an der Korrosionsschutzumhüllung der Fernleitung auf einer Länge von ca. 450 m untersucht und ausgebessert werden.

Der Antragsteller geht von drei Szenarien für die Wartungs- und Reparaturarbeiten aus. Dabei kommt es bei dem aufwändigsten Szenario zu einer Wasserhaltungsmaßnahme von ca. 32.000 m³.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG:

Erste Stufe:

Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 29.05.2018, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitat im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331), ca. 500 m entfernt. Nicht betroffen.
---	---

Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - LSG „Burg Kniphausen“ (LSG WHV 00049), - LSG „Mönkeburger Busch“ (LSG WHV 00051), - LSG „Dorfwarf Hohewerth“ (LSG VW 00052), - LSG „Hohewerther Grashaus“ (LSH WHV 00053), - LSG „Deichzug Steindamm bis Schilldeich“ (LSG WHV 00054), - LSG „Deichzug Steindamm über Schnapp“ (LSG WHV 00055). <p>Alle Landschaftsschutzgebiete liegen im Untersuchungsraum, sind aber nicht direkt durch das Vorhaben betroffen.</p>
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.

In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

- Nicht bekannt.

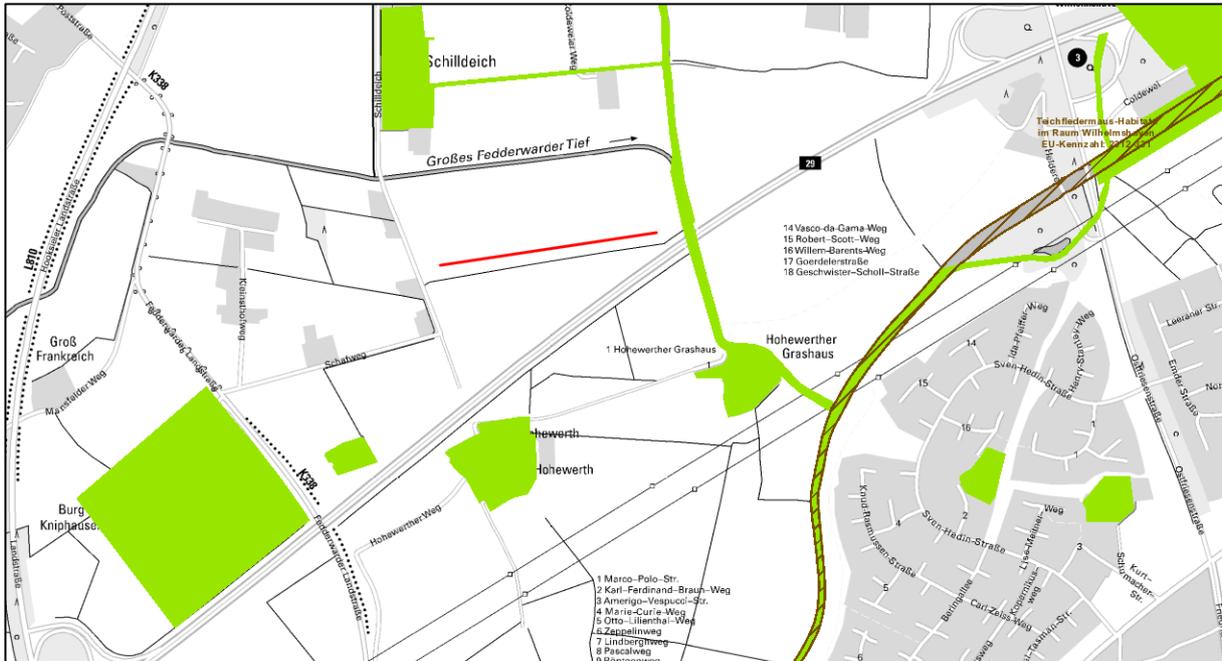


Abbildung 1 Standort des Vorhabens (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/> - 31.05.2018)

- Rote Linie : Ungefähre Lage des Leitungsbündels
- Grüne Fläche: Landschaftsschutzgebiete
- Braun Schraffiert: FFH – Gebiet

Zweite Stufe:

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der unter Punkt 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens vorliegen. Die in dem Untersuchungsraum befindlichen Landschaftsschutzgebiete (siehe Karte) werden bei dem Eingriff in ihren Schutzziele (Sammelverordnung von 1938) nicht erheblich beeinträchtigt.

Das geförderte Grundwasser soll nördlich in das große Fedderwarder Tief eingeleitet werden. Das eingeleitete Grundwasser wird kontinuierlich hinsichtlich der physikalischen und chemischen Parameter überwacht.

Gem. § 7 Abs. 2 UVPG wird die zweite Stufe nicht weiter betrachtet, da davon auszugehen ist, dass die Schutzgebiete nicht erheblich in ihren Schutzziele beeinträchtigt werden.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Einschätzung des Antragsstellers, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist nachvollziehbar. Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind zeitlich begrenzt und stellen keine erheblichen negativen Auswirkungen dar. Die anliegenden Landschaftsschutzgebiete werden durch den Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.

Insgesamt ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 05.06.2018

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

